Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Bezirk Horgen

contact@kesb-horgen.ch
www.kesb-horgen.ch

Merkblatt
Erbschaftsfälle

Die Erbinnen und Erben müssen sich im Kanton Zürich grundsätzlich selber um die Verwaltung, Liquidation und Teilung des Nachlasses kümmern. Eine amtliche Teilung kennt der Kanton Zürich (im Gegensatz zu anderen Kantonen) nicht. Die Mandatsperson (Beiständin/Beistand oder Vormundin/Vormund) hat die Interessen der betreuten Person am Nachlass zu wahren: Sie muss gegebenenfalls - unter Beachtung der gesetzlichen Fristen – eine überschuldete Erbschaft ausschlagen (innerhalb von 3 Monaten) oder Testamente, welche ungültig sind oder den Pflichtteil der betreuten Person verletzen, anfechten (innerhalb von 12 Monaten) respektive die Herabsetzung verlangen und das für die Sicherung der Erbschaft Notwendige veranlassen.

Falls die Erblasserin oder der Erblasser testamentarisch keinen Willensvollstrecker bestimmt hat, soll die Mandatsperson (bei der Erbengemeinschaft) dafür besorgt sein, dass eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für alle Erbinnen und Erben bevollmächtigt und ein Erbteilungsvertrag abgeschlossen wird. Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kommt jede hierfür geeignete Person, etwa aus dem Bereich Treuhand oder Advokatur, aber auch eine Miterbin oder ein Miterbe oder eine Bank in Betracht. Die Erbteilung kann auch im Auftrag der Erbinnen und Erben von der Mandatsperson selbst vorgenommen werden.

A. Zustimmungserfordernis

1. Im Allgemeinen

Erbteilungsverträge, an welchen eine betreute Person als Erbe beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für die betreute Person

- eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB
- eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB mit Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB (oder übergangsrechtlich eine altrechtliche Beistandschaft nach Art. 392 ff. ZGB)
- eine (altrechtliche) Verwaltungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 aZGB
- eine Beistandschaft wegen Interessenkollision der Eltern Art. 306 Abs. 2 ZGB
- eine Vormundschaft nach Art. 327a-c ZGB
- ein eheliches Vertretungsrecht nach Art. 374 ZGB

geführt wird.

Soweit noch eine Mitwirkungsbeiratschaft nach altem Recht (Art. 395 Abs. 1 aZGB) besteht, bedarf das Geschäft nur der Zustimmung der Beirätin/des Beirates und nicht auch derjenigen der Behörden. Dasselbe gilt für die neurechtliche Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB, bei welcher lediglich die Zustimmung der Beiständin/des Beistandes erforderlich ist. Schliesslich bedarf es auch bei der Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB keiner behördlichen Genehmigung, da diese Beistandschaft die Handlungsfähigkeit (und -freiheit) der betroffenen Person nicht einschränkt.

2. Ermächtigung der/des Verbeiständeten

Gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. Ist die verbeiständete Person somit in Bezug auf den Erbteilungsvertrag urteilsfähig, d.h. vermag sie dessen Sinn und Tragweite geistig zu erfassen, und ist ihre Handlungsfähigkeit für den betroffenen Bereich nicht eingeschränkt, ist keine behördliche Zustimmung notwendig. Über die Urteilsfähigkeit ist im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis beizuziehen. Erbteilungsverträge von minderjährigen Erben unterliegen immer der Zustimmungspflicht, da diese nicht handlungsfähig sind.

B. Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Vertrages:

- Personalien Erblasser/in
- Personalien Erbinnen/Erben mit Erbquote
- Festlegung des Teilungsstichtages
- sofern Erblasser/in verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag (Abrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Nachlass)
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung (Zuweisung)
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Erbinnen/Erben resp. von deren Vertreter/innen

Wird als Teilungsstichtag der Todestag bestimmt (also eine Teilung rückwirkend per Todestag vorgenommen und entspricht dieser Vertrag einem Auskauf der Erbschaft) sollte eine Verzinsung des Erbteils der betroffenen Person durch den/diejenigen Erben erfolgen, welche/r die Erbschaft (Aktiven und Passiven) übernimmt/übernehmen, sofern zwischen Todestag und Vollzug mehr als 3 Monate liegen.

C. Prüfung des Erbteilungsvertrages durch die Betreuungsperson

Unabhängig davon, wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben der Mandatsperson, zu prüfen, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen. Bei Unklarheiten hat die Mandatsperson für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit der/dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen.

D. Antrag auf Genehmigung

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, so hat die Betreuerin/der Betreuer den Erbteilungsvertrag, nachdem er von allen Erbinnen/Erben bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet worden ist, mit einem **detailliert begründeten Antrag** und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen
- Erbverträge
- Erbbescheinigungen
- Eheverträge
- Nachlassinventare, Steuerinventare
- Verkehrswertschätzungen
- Gerichtsentscheide, sofern im Nachlass Gerichtsverfahren über Nachlasswerte geführt wurden

E. Ausschlagung

Ist der Nachlass überschuldet, hat die Mandatsperson die Erbschaft der betreuten Person auszuschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Ablebens der Erblasserin/des Erblassers oder ab Zustellung des Nachlassinventars (Sicherungs- oder öffentliches Inventar) bei der am Wohnort der Erblasserin/des Erblassers zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton Zürich sind die Bezirksgerichte für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig.

Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Ausschlagung ist jedoch direkt durch die Beiständin/den Beistand zu erklären, vorbehalten bleibt hier wiederum Art. 416 Abs. 2 ZGB, wonach die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich ist, wenn die urteilsfähige Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die

Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. In diesem Fall ist die Ausschlagung durch die/den Verbeiständeten zu erklären. Die Beiständin/Der Beistand muss vor Ablauf der Frist überprüfen ob die/der Verbeiständete auch tatsächlich gehandelt (d.h. die Erklärung dem Gericht übermittelt) hat.

Erklärt die Beiständin/der Beistand die Ausschlagung, muss sie/er die Zustimmung unverzüglich bei der KESB einholen. Dem detailliert begründeten Antrag auf Ausschlagung sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Ausschlagungserklärung an die zuständige Behörde
- Nachlassinventar (genehmigtes Sicherungs- oder öffentliches Inventar)
- allenfalls Steuerinventar per Todestag
- Aufstellung über offene Nachlasspassiven, Todesfallkosten und Eventualverpflichtungen
- Aufstellung über Aktiven und Passiven mit Auszügen und Belegen, sofern kein Nachlassinventar vorhanden ist

Die Überschuldung muss durch die eingereichten Unterlagen nachweisbar und dokumentiert sein. Der Antrag auf Zustimmung zur Ausschlagung ist in der Regel **vor Ablauf der Ausschlagungsfrist** der KESB zu unterbreiten.

Dieses Merkblatt ist auch anwendbar für die Zustimmung zur Erbteilung/Ausschlagung im Sinne von Art. 374 Abs. 3 ZGB sowie Art. 392 Ziff. 2 ZGB.

Horgen, 15. Juli 2014